

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Eisenbahngesellschaft **Sissach-Gelterkinden** sucht mit Eingabe vom 6. November 1892 um die Bewilligung nach zur **Verpfändung im ersten Range** der 3,148 km. langen Linie von Sissach nach Gelterkinden, sammt Betriebsmaterial und Zubehörenden im Sinne des Verpfändungsgesetzes.

Die Verpfändung geschieht zum Zwecke der Sicherstellung eines zur Deckung des Bankkontouberschusses und allfällig weiter nöthig werdender Ausgaben zu verwendenden Anleihe von **Fr. 50,000**, von dem jedoch vorerst nur der zu ersterem Zwecke erforderliche Betrag von circa Fr. 32,000 zur Ausgabe kommen soll.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Pfandbestellungsbegehren anmit öffentlich bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **10. Dezember 1892** auslaufenden **Frist**, binnen welcher allfällige **Einsprachen** gegen die beabsichtigte Verpfändung bei dem Bundesrathe schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 15. November 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:

[¹/₈]

Die Bundeskanzlei.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Die **Stanserhornbahngesellschaft** stellt bei dem Bundesrath das Gesuch um Bewilligung zur **Verpfändung im ersten Range** ihrer circa 3,9 km. langen Drahtseilbahn von Stans auf das Stanserhorn, sammt Betriebsmaterial und Zubehörden, im Sinne des Verpfändungsgesetzes, aber mit Ausschluß der elektrischen Kraftanlage und Leitung bis zur Bahn.

Die Verpfändung geschieht zum Zwecke der Sicherstellung eines zur betriebstüchtigen Vollendung der Bahn zu verwendenden Anleihe von **Fr. 500,000.**

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Pfandbestellungsbegehren öffentlich bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **30. November 1892** auslaufenden **Frist**, binnen welcher allfällige **Einsprachen** gegen die beabsichtigte Verpfändung bei dem Bundesrathe schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 11. November 1892.

[²/1]

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:

Die Bundeskanzlei.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat.	1892.	1891.	Zu- oder Abnahme.
Januar bis Ende September	5831	5724	+ 107
Oktober	360	988	— 628
Januar bis Ende Oktober .	6191	6712	— 521

Bern, den 14. November 1892.

[B. B. 92. IV. 557.]

Eidg. Auswanderungsbüreau,
Administrative Sektion.

Bekanntmachung.

(Reproduzirt.)

Ungeachtet wiederholter amtlicher Bekanntmachung, den Zollbezug auf Postsendungen betreffend, wird die Zollverwaltung fortwährend wegen vermeintlich unrichtiger Zollbehandlung der Fahrpoststücke mit Reklamationen überhäuft, welche auf ungenaue, nicht tarifgemäße Deklarationen Seitens der Absender zurückzuführen sind.

Unter Hinweis auf die Art. 14, 15 und 16 des Zollgesetzes von 1851, welche folgendermaßen lauten:

„Art. 14. Güter oder Waarenstücke ohne Angabe ihrer Art werden mit dem höchsten Zollansatze belegt.

„Art. 15. Güter, welche auf eine zweideutige Weise angegeben oder bezeichnet werden, unterliegen der höchsten Gebühr, die ihnen nach Maßgabe ihrer Art auferlegt werden kann.

„Art. 16. Wenn Waaren verschiedener Art, welche verschiedene Gebühren zu bezahlen hätten, miteinander zusammenverpackt sind, und es erfolgt nicht eine genügende Angabe über die Menge jeder einzelnen Waare, so ist das ganze Frachtstück mit derjenigen Gebühr zu belegen, welche es bezahlen müßte, wenn es nur von der in demselben am höchsten zu belegenden Waare enthielte.“

machen wir neuerdings, wie schon früher, darauf aufmerksam, daß Reklamationen betreffend Zollabfertigung von Postsendungen, für welche eine genaue und tarifgemäße Deklaration bei der Einfuhr nicht vorgelegen hat, unnachsichtlich abgewiesen werden müssen.

Wer daher Waaren per Post aus dem Ausland bezieht, handelt in seinem selbsteigenen Interesse, wenn er dafür besorgt ist, daß die Sendung mit einer dem Inhalt entsprechenden und tarifgemäß lautenden Deklaration versehen wird. Zu diesem Behufe wird er am zweckmäßigsten den Absender über den genau an den Zolltarif angepaßten Wortlaut der mitzugebenden Deklaration instruiren oder ihm wörtlich die bezügliche Inhaltserklärung vorschreiben.

Bern, den 31. Juli 1890.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß das bisher in Scareglia, Kanton Tessin, bestehende Nebenzollamt gemäß Beschluß des Bundesrathes vom 4. d. Mts. nach **Maglio di Colla** verlegt worden ist.

Das Nebenzollamt Vernex, Kanton Waadt, nennt sich inskünftig Nebenzollamt **Montreux**.

Bern, den 5. November 1892.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Den vielfachen Begehren von Privaten um gratisweise Verabfolgung von Festschriften der letztjährigen Bundesfeier kann nicht entsprochen werden; dagegen ist, bei direktem Bezug vom Departement des Innern, der Preis der Festschrift von Hilty auf Fr. 2 und derjenige der Festschrift von Oechslis auf Fr. 4 per brochirtes Exemplar herabgesetzt worden.

Bern, den 8. November 1892.

Schweiz. Departement des Innern.

Bekanntmachung.

Reproduziert.

Seine Majestät der König von Belgien hat mit Beschluß vom 14. Dezember 1874 einen jährlichen Preis von Fr. 25,000 behufs Aufmunterung zu wissenschaftlichen Arbeiten ausgesetzt.

Im Jahr 1897 soll der Preis, welcher für die internationale oder gemischte Bewerbung bestimmt ist, demjenigen Werke zuerkannt werden, welches folgende Aufgabe am besten behandelt:

„Es sind die meteorologischen, hydrologischen und geologischen Verhältnisse der Aequatoriallegenden Afrika's vom sanitärischen Standpunkte aus darzulegen.“

„Aus dem gegenwärtigen Stand unserer Kenntnisse in diesen Dingen sind die diesen Gegenden eigenthümlichen Gesundheitsregeln abzuleiten, und es ist, gestützt auf Beobachtungen, diejenige Lebensweise, Nahrung, Beschäftigung, sowie Art der Bekleidung und Wohnung auseinanderzusetzen, welche zur Erhaltung von Gesundheit und Kraft als die geeignetste erscheint.

„Die für die Aequatorialgegenden Afrika's eigenthümlichen Krankheiten sind in symptomatischer, ätiologischer und pathologischer Hinsicht zu beschreiben; ebenso ist ihre Behandlung sowohl vom prophylaktischen als vom therapeutischen Standpunkt aus anzugeben. Die bei der Wahl und dem Gebrauch der Arzneimittel, sowie bei der Errichtung von Spitälern und Gesundheitsstationen zu befolgenden Grundsätze sind namhaft zu machen.

„Bei ihren wissenschaftlichen Untersuchungen sowohl als bei ihren praktischen Schlußfolgerungen haben die Bewerber insbesondere die Existenzbedingungen für Europäer in den verschiedenen Gegenden des Congo-Beckens in Betracht zu ziehen.“

Zur Bewerbung werden sowohl geschriebene als gedruckte Werke zugelassen.

Die neue Ausgabe eines schon gedruckten Werkes kann nur dann daran theilnehmen, wenn dasselbe erhebliche Abänderungen und Erweiterungen enthält und, wie die andern Werke, während der für die Bewerbung eingeräumten Frist, d. h. in einem der Jahre 1893, 1894, 1895 oder 1896, erschienen ist.

Die Werke dürfen in einer der folgenden Sprachen geschrieben sein: französisch, flämisch, englisch, deutsch, italienisch und spanisch.

Die Ausländer, welche an der Bewerbung Theil zu nehmen wünschen, haben ihre geschriebenen oder gedruckten Werke vor dem 1. Januar 1897 dem Ministerium des Innern und des Unterrichts in Brüssel einzusenden.

Falls ein geschriebenes Werk den Preis erhält, muß dasselbe im Laufe des Jahres, welches auf die Preisertheilung folgt, veröffentlicht werden.

Die Beurtheilung der eingegangenen Arbeiten wird einer von S. M. dem König von Belgien ernannten Jury zugewiesen; dieselbe besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich aus drei Belgiern und vier Ausländern von verschiedener Nationalität.

Bern, den 8. Oktober 1891.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Eidgenössisches Anleihen von Fr. 31,247,000 von 1887.

Kapitalrückzahlung auf 31. Dezember 1892.

Infolge der heute stattgefundenen V. Verloosung gelangen auf 31. Dezember 1892 aus dem 3 $\frac{1}{2}$ % eidgenössischen Anleihen von 1887 *nachfolgende Obligationen zur Rückzahlung und treten von diesem Zeitpunkte hinweg außer Verzinsung:*

Serie A à Fr. 1000 (354 Stück).

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
2	1108	2198	3090	4224	5514	6370	7632	8826	10635	11825.
11	1122	2248	3094	4238	5516	6385	7640	8871	10652	11894
21	1154	2277	3142	4276	5524	6410	7673	8967	10674	11899.
32	1185	2308	3191	4292	5555	6550	7715	8979	10700	11900
57	1244	2311	3193	4319	5561	6557	7831	9026	10716	11917
73	1281	2336	3210	4330	5563	6602	7887	9094	10737	11931
77	1389	2380	3243	4347	5597	6617	7939	9199	10743	11994
81	1425	2385	3252	4374	5614	6672	7941	9200	10817	12016
153	1442	2386	3292	4403	5645	6697	7954	9260	10818	12034
261	1463	2387	3334	4425	5656	6718	7981	9273	10875	12061
337	1525	2388	3339	4432	5665	6721	8008	9368	10890	12071
344	1527	2400	3367	4493	5699	6736	8106	9382	10901	12076
457	1530	2414	3444	4495	5701	6755	8114	9428	10934	12092
466	1546	2416	3528	4529	5751	6778	8173	9465	10958	12278.
478	1601	2448	3655	4593	5812	6844	8193	9498	10987	12309
493	1610	2473	3664	4668	5889	6860	8197	9531	11099	12314
525	1619	2533	3673	4676	5951	6960	8223	9543	11107	12352
609	1622	2579	3676	4709	5962	6970	8262	9585	11199	12370
630	1624	2661	3677	4768	5994	6979	8273	9616	11258	12374
634	1634	2705	3682	5016	6002	7027	8370	9620	11330	12377
638	1672	2716	3806	5034	6021	7089	8383	9663	11350	12433.
655	1734	2734	3862	5083	6028	7181	8403	9687	11396	12459.
678	1767	2751	3891	5085	6042	7229	8430	9696	11410	12466
738	1806	2778	3897	5107	6071	7279	8438	9826	11425	12548.
750	1828	2807	3923	5197	6116	7372	8481	9873	11434	
819	1863	2811	4034	5308	6124	7402	8488	9927	11435	
837	1878	2843	4046	5366	6147	7426	8495	10054	11525	
876	1904	2875	4095	5383	6178	7431	8507	10217	11533	
878	1920	2916	4106	5386	6185	7448	8624	10244	11624	
930	1971	2922	4117	5470	6208	7499	8684	10322	11638	
953	2097	2976	4123	5472	6220	7527	8689	10449	11751	
963	2107	2999	4215	5485	6238	7602	8719	10536	11793	
976	2181	3078	4217	5499	6364	7607	8776	10590	11806	

Serie B à Fr. 5000 (48 Stück).

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
53	185	517	620	804	1005	1207	1372	1428	1734
106	357	551	642	895	1046	1333	1380	1550	1782
146	371	569	687	905	1092	1343	1387	1676	1792
154	392	582	715	960	1136	1349	1415	1681	
158	465	591	777	1000	1203	1350	1427	1731	

Serie C à Fr. 10,000 (18 Stück).

| Nr. |
|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| 63 | 127 | 177 | 273 | 515 | 530 | 690 | 743 | 819 | |
| 77 | 130 | 249 | 426 | 525 | 556 | 695 | 764 | 891 | |

Die Einlösung vorbezeichneter Obligationen im Gesamtbetrage von Fr. 774,000 erfolgt bei der eidgenössischen Staatskasse, bei sämtlichen schweizerischen Hauptzoll- und Kreispostkassen, bei der Banque de Paris et des Pays-Bas in Paris, der Elsaß-Lothringischen Bank in Straßburg und bei der Filiale der Bank für Handel und Industrie in Frankfurt a./M.

Die Einlösung der Inhabertitel geschieht gegen einfache Rückgabe derselben. Auf Namen eingeschriebene Titel sind bei der Rückzahlung durch den Eigenthümer zu quittiren (§ 843 O.-R.).

Von den bei der dritten und vierten Ziehung ausgelosten Nummern des obigen Anleihens sind noch ausstehend:

Auf 31. Dezember 1890: Serie A Nr. 9502.

Auf 31. Dezember 1891:

Serie A Nr. 779, 1632, 2728, 3204, 3650, 4373, 5133, 5304, 5817, 6130, 6135, 6237, 7466, 8574, 9544, 9945, 9947, 10095, 10826, 11252, 11766.

Serie B Nr. 275, 616, 760, 950, 1120, 1441.

Serie C Nr. 276.

Ebenso ist von dem auf 31. Dezember 1887 gekündeten 4 % Anleihen von 1880 noch eine nicht konvertirte Obligation, Serie B Nr. 6867, im Betrage von Fr. 1000 bis heute nicht zur Einlösung gelangt.

Die Inhaber der betreffenden Titel werden eingeladen, dieselben an einer der vorbezeichneten Kassen zur Einlösung vorzuweisen, mit dem Bemerkten, daß die Verzinsung von den bezüglichen Verfalltagen an aufgehört hat.

Bern, den 24. September 1892.

Schweiz. Finanzdepartement.

Eidgenössisches Anleihen von Fr. 5,900,000 von 1888. (Alkoholanleihen.)

Kapitalrückzahlung auf 31. Dezember 1892.

Infolge der heute stattgefundenen III. Verloosung gelangen auf 31. Dezember 1892 aus dem 3½ % eidgenössischen Anleihen von 1888 (Alkoholanleihen) *nachfolgende 590 Obligationen à Fr. 1000 zur Rückzahlung und treten von diesem Zeitpunkte hinweg außer Verzinsung:*

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
20	389	807	1171	1444	1740	2035	2383	2680	2975
26	390	809	1183	1448	1759	2039	2390	2688	2976
37	395	819	1194	1450	1772	2082	2393	2712	2995
39	396	830	1222	1468	1793	2085	2403	2713	3003
64	398	831	1223	1476	1794	2091	2406	2715	3012
68	423	837	1224	1506	1819	2104	2445	2718	3014
76	424	842	1260	1512	1821	2109	2451	2719	3018
78	468	859	1271	1531	1825	2131	2458	2730	3022
84	476	862	1275	1533	1833	2135	2462	2742	3023
94	481	875	1284	1539	1847	2140	2467	2746	3051
119	484	880	1287	1543	1854	2148	2518	2750	3055
153	486	904	1304	1547	1864	2150	2524	2751	3058
155	519	913	1310	1548	1879	2154	2525	2752	3063
157	560	937	1318	1552	1880	2163	2526	2754	3068
158	574	965	1322	1568	1882	2168	2530	2763	3072
159	577	969	1330	1569	1887	2179	2532	2772	3085
160	610	985	1336	1570	1890	2184	2537	2793	3087
172	633	1005	1340	1583	1893	2211	2544	2797	3114
190	667	1006	1345	1600	1900	2218	2551	2816	3121
208	669	1012	1346	1606	1908	2220	2558	2825	3133
215	679	1018	1355	1638	1910	2223	2560	2836	3134
238	691	1029	1358	1646	1915	2226	2562	2845	3151
240	696	1035	1360	1647	1930	2233	2566	2860	3167
263	699	1039	1363	1654	1931	2239	2568	2862	3174
264	707	1061	1374	1666	1941	2257	2586	2863	3177
274	708	1084	1390	1673	1965	2272	2606	2880	3198
324	725	1098	1392	1674	2001	2302	2623	2887	3217
347	730	1106	1395	1679	2002	2310	2624	2903	3222
348	739	1152	1397	1680	2011	2311	2626	2941	3233
357	776	1161	1420	1683	2014	2314	2628	2944	3235
359	802	1165	1436	1733	2016	2326	2664	2959	3240
385	803	1168	1440	1739	2024	2375	2670	2960	3253

| Nr. |
|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| 3255 | 3511 | 3809 | 4081 | 4303 | 4610 | 4840 | 5110 | 5364 | 5586 |
| 3264 | 3526 | 3835 | 4084 | 4311 | 4614 | 4852 | 5115 | 5377 | 5600 |
| 3272 | 3575 | 3843 | 4085 | 4317 | 4626 | 4861 | 5135 | 5378 | 5604 |
| 3291 | 3581 | 3857 | 4086 | 4325 | 4629 | 4870 | 5139 | 5383 | 5635 |
| 3296 | 3617 | 3861 | 4087 | 4328 | 4632 | 4877 | 5147 | 5396 | 5647 |
| 3297 | 3620 | 3863 | 4090 | 4332 | 4633 | 4884 | 5152 | 5398 | 5658 |
| 3299 | 3622 | 3875 | 4092 | 4338 | 4659 | 4890 | 5161 | 5400 | 5663 |
| 3312 | 3624 | 3883 | 4094 | 4340 | 4691 | 4898 | 5163 | 5407 | 5674 |
| 3346 | 3649 | 3892 | 4100 | 4358 | 4696 | 4905 | 5172 | 5408 | 5681 |
| 3354 | 3650 | 3896 | 4105 | 4360 | 4697 | 4906 | 5179 | 5410 | 5683 |
| 3355 | 3651 | 3921 | 4114 | 4400 | 4698 | 4908 | 5188 | 5423 | 5685 |
| 3363 | 3654 | 3923 | 4119 | 4407 | 4711 | 4922 | 5202 | 5425 | 5691 |
| 3376 | 3656 | 3938 | 4142 | 4415 | 4727 | 4925 | 5214 | 5426 | 5697 |
| 3387 | 3658 | 3977 | 4149 | 4425 | 4733 | 4933 | 5231 | 5428 | 5698 |
| 3396 | 3672 | 3979 | 4152 | 4433 | 4774 | 4939 | 5237 | 5430 | 5754 |
| 3414 | 3684 | 4015 | 4154 | 4447 | 4775 | 4948 | 5282 | 5431 | 5764 |
| 3444 | 3685 | 4023 | 4172 | 4484 | 4780 | 4958 | 5285 | 5438 | 5772 |
| 3453 | 3687 | 4029 | 4175 | 4487 | 4784 | 4985 | 5295 | 5447 | 5785 |
| 3464 | 3693 | 4040 | 4176 | 4504 | 4794 | 4994 | 5322 | 5477 | 5788 |
| 3474 | 3720 | 4046 | 4181 | 4530 | 4800 | 5000 | 5327 | 5483 | 5795 |
| 3476 | 3726 | 4052 | 4189 | 4558 | 4814 | 5005 | 5334 | 5489 | 5823 |
| 3479 | 3748 | 4056 | 4197 | 4575 | 4815 | 5039 | 5336 | 5498 | 5826 |
| 3480 | 3764 | 4060 | 4235 | 4579 | 4818 | 5055 | 5337 | 5499 | 5850 |
| 3490 | 3771 | 4062 | 4243 | 4589 | 4825 | 5085 | 5352 | 5505 | 5853 |
| 3498 | 3776 | 4065 | 4269 | 4593 | 4827 | 5097 | 5353 | 5512 | 5856 |
| 3501 | 3783 | 4078 | 4282 | 4597 | 4833 | 5099 | 5361 | 5520 | 5889 |
| 3508 | 3785 | 4080 | 4301 | 4604 | 4837 | 5103 | 5363 | 5540 | 5890 |

Die Einlösung vorbezeichneter Obligationen im Gesamtbetrage von Fr. 590,000 erfolgt bei der eidgenössischen Staatskasse, bei sämtlichen schweizerischen Hauptzoll- und Kreispostkassen, bei der Banque de Paris et des Pays-Bas in Paris, der Elsaß-Lothringischen Bank in Straßburg, der Filiale der Bank für Handel und Industrie in Frankfurt a/M. und bei den Herren Breest & Gelpcke in Berlin.

Von den bei der zweiten Ziehung ausgelooften und auf 31. Dezember 1891 rückzahlbaren Obligationen des obigen Anleihs sind noch ausstehend: Nr. 660, 731, 844, 898, 5096.

Die Inhaber der betreffenden Titel werden eingeladen, dieselben an einer der vorbezeichneten Kassen zur Einlösung vorzuweisen, mit dem Bemerkén, daß die Verzinsung vom Verfalltage an aufgehört hat.

Bern, den 24. September 1892.

Schweiz. Finanzdepartement.

44. Wochenbülletin

über die

Ehen, Geburten und Sterbefälle

in den Städten Zürich (96,839 Einwohner), Groß-Genf (78,106 Einw.), Basel (73,958 Einw.), Bern (47,270 Einw.), Lausanne (35,124 Einw.), St. Gallen (30,160 Einw.), Chaux-de-Fonds (27,094 Einw.), Luzern (21,461 Einw.), Biel (16,937 Einw.), Winterthur (16,837 Einw.), Neuenburg (16,659 Einw.), Herisau (13,783 Einw.), Schaffhausen (12,566 Einw.), Freiburg (12,546 Einw.), Locle (11,602 Einw.), deren Gesamtwohnbevölkerung, auf die Mitte des Jahres 1892 berechnet, 510,942 beträgt. Man ging bei dieser Berechnung von der Annahme aus, daß die Bevölkerung sich während der letzten Jahre in dem gleichen Maße vermehrt habe, wie während der Periode 1880—1888.

44. Woche, vom 30. Oktober bis zum 5. November 1892.

Während dieser Woche sind dem eidg. statistischen Bureau von den Civilstandsbeamten der 15 obgenannten Städte 114 Ehen, 263 Geburten (mit Einschluß der Todtgeburten) und 137 Todefälle angezeigt worden. Außerdem von auswärts: 21 Sterbefälle.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt uns die Zahl der ehelichen und unehelichen Geburten, der Todtgeburten und der Kindersterblichkeit an.

Vom 30. Oktober bis zum 5. November.	Lebend-geburten.		Todt-geburten.		Gestorbene (ohne die Todtgeburten)			
	Ehe-liche.	Uneheliche.	Ehe-liche.	Uneheliche.	von 0—1 Jahr		von 1—4 Jahren	
					Ehe-liche.	Uneheliche.	Ehe-liche.	Uneheliche.
Der Wohnbevölkerung angehörig	221	17	11	6	32	5	8	—
Auswärtige	5	3	—	—	—	—	1	—
Zusammen	226	20	11	6	32	5	9	—
In einer Gebärd- oder Krankenanstalt Geborene oder Gestorbene	16	11	—	3	3	1	4	—
Wovon Auswärtige	5	2	—	—	—	—	1	—
Unter der Gesamtzahl waren verkostgeldet					—	2	—	—

Nach dem Alter ausgeschieden, vertheilen sich die Sterbefälle (mit Ausschluß der Todtgeburten) wie folgt:

Vom 30. Oktober bis zum 5. November.	0—1 Jahr.	1—4 Jahren.	5—19 Jahren.	20—39 Jahren.	40—59 Jahren.	60—79 Jahren.	Von 80 und mehr Jahren.	Unbekanntes Alter.
Männlich	24	5	2	13	20	20	1	1
Weiblich	13	4	4	11	13	25	2	—
Zusammen	37	9	6	24	33	45	3	1

Auf ein Jahr und 1000 Einwohner berechnet, ergibt sich für obgenannte 15 Städte (mit Ausschluß der Sterbefälle der von auswärts gekommenen und hier nicht zur Wohnbevölkerung gezählten Personen) folgende **Totalsterblichkeitsziffer**:

am	Während der an folgenden Tagen zu Ende gegangenen Woche	1892.	Sterbefälle auf 1000 Einwohner	Während der entsprechenden Woche im Jahre	
				1891	1890
5. November	1892	14,0		16,4	19,5
29. Oktober	"	15,0	"	13,7	16,1
22. "	"	17,5	"	15,3	15,5
15. "	"	14,1	"	14,5	14,8

Die **Geburtenziffer** beträgt 24,3 auf 1000 Einwohner.

Todesursachen.	1892.		1891.		1890.	
	Vom 30. Okt. bis 6. Nov.		Vom 1. bis 7. November.		Vom 3. bis 9. November.	
	Total.	Wovon Auswärtige.	Total.	Wovon Auswärtige.	Total.	Wovon Auswärtige.
1. Pocken	—	—	—	—	—	—
2. Masern	3	—	3	—	—	—
3. Scharlachfieber	—	—	1	1	—	—
4. Diphtheritis und Croup	3	—	4	—	8	1
5. Keuchhusten	1	—	1	—	1	—
6. Rothlauf	—	—	—	—	—	—
7. Typhus abdominalis	1	—	3	2	4	1
8. Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—
9. Durchfall der kleinen Kinder	23	—	16	—	19	—
10. Lungentuberkulose	20	3	24	4	30	6
11. Akute Krankheiten der Lunge	17	2	7	1	10	2
12. Organische Herzfehler	6	2	11	—	17	1
13. Schlagfluß	4	1	4	—	10	—
14. Gewaltsamer Tod: Unfall	4	3	5	1	6	3
15. " " Selbstmord	—	—	2	—	1	—
16. " " Mord	—	—	—	—	—	—
17. " " Unbestimmte Todesursache	—	—	—	—	1	—
18. Angeborene Lebensschwäche	4	—	20	1	13	1
19. Altersschwäche	5	—	9	1	11	1
20. Andere Todesursachen	67	10	77	18	76	12
21. Ohne ärztliche Todesbescheinigung	—	—	—	—	—	—
Zusammen	158*	21	187	29	207	28

* Wovon 1 Fall in Petit-Sacconnex.

Alkoholisumus ist angegeben als Grund- oder concomitirende Ursache des Todes in 9 Fällen (8 männlich und 1 weiblich).

Laut Angabe hatte in 34 Fällen eine **Sektion** stattgefunden.

Bei den Todesfällen infolge von infektiösen und tuberkulösen Krankheiten liegen folgende Angaben über die **Wohnungsverhältnisse** vor:

Günstige Verhältnisse.	Ungünstige Verhältnisse.	Unbekannt oder Sterbefälle im Spital.	Keine Angaben.
In 12 Fällen.	In 10 Fällen.	In 10 Fällen.	In 7 Fällen.

Die gemeldeten Mängel werden den Gegenstand einer monatlichen oder vierteljährlichen Veröffentlichung bilden.

Nach dem **Alter**, **Geschlecht** und den **Ortschaften** ausgeschieden, vertheilen sich die Sterbefälle infolge von akuten Krankheiten der Lunge, Lungenschwindsucht, andern tuberkulösen Krankheiten, infektiösen Krankheiten und Durchfall der kleinen Kinder (mit Einschluß der von auswärts Gekommenen) wie folgt:

Sterbefälle infolge von

akuten Krankheiten der Athmungsorgane. Lungen- schwindsucht. andern tuberkulösen Krankheiten. infektiösen Krankheiten. (Nr. 1 bis 8.)

	Männlich. Weiblich.		Männlich. Weiblich.		Männlich. Weiblich.		Männlich. Weiblich.	
Von 0 bis 1 Jahr	1	2	—	—	—	—	3	1
" 1 " 4 Jahren	—	—	—	—	—	1	1	2
" 5 " 19 "	—	—	1	2	—	2	—	—
" 20 " 39 "	2	—	2	6	3	3	1	—
" 40 " 59 "	3	1	3	1	1	—	—	—
" 60 " 79 "	4	3	2	3	—	—	—	—
" 80 und mehr Jahren	—	1	—	—	—	—	—	—
Ohne Angabe des Alters	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	10	7	8	12	4	7	5	3

Städte.	Akute Krankheiten der Lunge.	Lungen- schwindsucht.	Andere tuberkulöse Krankheiten.	Infektiöse Krank- heiten.	Durchfall der kleinen Kinder					
					unter 1 Monat.	von 1—2 Monaten.	von 3—5 Monaten.	von 6—8 Monaten.	von 9—12 Monaten.	von 1—2 Jahren.
Zürich*)	2	4	2	1	3	4	4	—	—	—
Groß-Genf**)	6	4	1	—	—	—	—	—	—	1
Basel	—	1	1	2	—	2	—	—	1	—
Bern	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Lausanne	2	4	—	—	—	1	—	—	1	—
St. Gallen	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—
Chaux-de-Fonds.	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Luzern	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	2	—	3	1	—	—	1	—	—	—
Winterthur	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Biel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Herisau	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen.	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—
Freiburg	1	1	1	2	—	1	—	—	—	—
Locle	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—

*) Ohne Wipkingen und Wollishofen.

** Genf mit Plainpalais, Eaux-Vives und Petit-Saconnex.

Morbidity.

Vom 30. Oktober bis zum 5. November 1892 sind folgende Fälle von ansteckenden Krankheiten angezeigt worden:

1. Pocken und modifizierte Blattern.

Neuenburg (Kanton): 2 Fälle, wovon 1 in Neuenburg und 1 in Chaux-de-Fonds, aus Morteau (Frankreich) eingeschleppt.

2. Masern.

Neuenburg (Kanton): 22 Fälle, wovon 21 in Neuenburg und 1 in Chaux-de-Fonds. — **Groß-Genf**: 2 Fälle. — **Olten**: Leichte Epidemie während der Monate September und Oktober (circa 200 Fälle, 1 Todesfall).

3. Scharlach.

Zürich *): 1 Fall. — **Bern**: 3 Fälle. — **Neuenburg** (Kanton): 5 Fälle, wovon 2 in Chaux-de-Fonds und 3 in Colombier. — **Waadt**: 7 Fälle.

4. Diphtheritis und Croup.

Zürich *): 3 Fälle. — **Basel-Stadt**: 7 Fälle. — **Neuenburg** (Kanton): 3 Fälle, wovon 2 in Fleurier und 1 in Haut-Geneveys, eines Bewohners des Schulhauses; die Wohnung wurde desinfiziert. — **Groß-Genf**: 1 Fall.

5. Keuchhusten.

Schaffhausen (Kanton): Viele Fälle in Büthenhardt. — **Basel-Stadt**: 11 Fälle. — **Bern**: 3 Fälle. — **Neuenburg** (Kanton): 5 Fälle, wovon 4 in Cortaillod und 1 in Fleurier.

6. Varicellen.

Basel-Stadt: 3 Fälle.

7. Rothlauf.

Basel-Stadt: 4 Fälle.

8. Typhus.

Zürich *): 4 Fälle. — **Basel-Stadt**: 5 Fälle. — **Neuenburg** (Kanton): 2 Fälle in Brévine, in 1 Fall von Wasser aus einer frisch reparierten Zisterne her-rührend. — **Waadt**: 1 Fall. — **Groß-Genf**: 1 Fall. — **Olten**: 2 Fälle.

9. Infektiöses Kindbettfieber.

Keine Fälle.

*) Ohne Wipkingen und Wollishofen.

Gesamtbestand der Kranken und Aufnahmen in 70 Krankenanstalten der Schweiz.

Aufnahmen vom 30. Oktober bis 5. November 1892.

Kantone.	Gesamtbestand am 29. Oktober.	A u f n a h m e n .														Total der Aufnahmen.	Gesamtbestand am 5. Nov.	
		Pocken.	Masern.	Scharlach.	Keuch- husten.	Diphtheritis und Croup.	Rothlauf.	Typhus abdominalis.	Andere infektiöse Krankheiten.	Jungen- schwund- sucht.	Andere tuberkulöse Krankheiten.	Akuter Ge- lenk rheu- matismus.	Akute Krankheiten der Atemungsorgane.	Akute Darm- krankheiten.	Alle übrigen Krankheiten.			Unfälle.
Zürich . . .	524	—	—	1	—	4	—	6	3	3	8	4	—	1	73	10	113	533
Bern . . .	853	—	—	—	—	—	2	1	4	3	6	—	8	7	138	32	201	923
Luzern . . .	56	—	1	—	—	—	—	3	7	1	2	—	1	—	7	—	22	60
Uri . . .	36	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	2	37
Schwyz . . .	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	17
Nidwalden . . .	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	4	24
Glarus . . .	57	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	6	4	11	59
Zug . . .	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	3	26
Freiburg . . .	96	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	12	4	17	96
Solothurn . . .	117	—	—	1	—	—	—	2	1	—	2	—	2	—	13	4	25	126
Baselstadt . . .	418	—	—	—	—	2	1	2	7	5	2	—	—	1	42	5	67	419
Baselnd . . .	84	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	3	6	1	14	82
Schaffhausen . . .	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	5	1	8	21
Appenzell A.-Rh. . .	64	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	8	1	11	64
Appenzell I.-Rh. . .	?	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*
St. Gallen . . .	310	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	1	1	1	41	15	63	303
Graubünden . . .	93	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	—	13	1	18	94
Aargau . . .	144	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	1	—	17	4	25	148
Thurgau . . .	81	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	7	1	9	83
Tessin . . .	65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	9	—	10	60
Waadt . . .	390	—	—	—	—	—	1	—	—	1	3	—	3	1	53	7	69	395
Wallis . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	5
Neuenburg . . .	182	1	—	—	—	—	1	—	—	2	—	1	2	1	17	4	29	168
Genf . . .	365	—	—	—	—	—	1	1	2	4	1	—	—	—	38	6	53	352
Total . . .	4035	1	1	2	—	6	6	17	24	23	32	9	25	16	515	102	779 ¹⁾	4095

* Ohne Krankenhaus in Appenzell.

¹⁾ Davon 389 Ortsfremde.

Gesetzgebung, Verordnungen etc. über das Gesundheitswesen.

Luzern.

Verordnung des Sanitätsraths für sämtliche Ortsgesundheitskommissionen und Herren Aerzte, betreffend Prophylaxie der ansteckenden Krankheiten des Kindesalters.

(Vom 3. Februar 1892.)

Leider wird unser Kanton und besonders gewisse Gegenden und Gemeinden von Jahr zu Jahr von epidemischen Krankheiten, besonders den sogenannten Kinderkrankheiten, heimgesucht, denen jährlich eine nicht unbedeutende Zahl zum Opfer fällt. Die ärztliche Kunst ist bedauerlicherweise noch nicht so weit gelangt, diese Krankheiten mit Sicherheit zu heilen, aber viele Mittel sind gegeben, die Ausbreitung der Krankheit einzuschränken, wenn auch das in erster Linie in Betracht fallende Hilfsmittel der sofortigen Evacuierung des ersten konstatirten Krankheitsfalles selten genug in Anwendung gebracht werden kann. Wenn wir uns aber fragen, ob alle diejenigen prophylaktischen Mittel, über die verfügt werden kann, in ausgiebigster Weise benutzt werden, so müssen wir leider gestehen, daß dieses nicht immer oder sogar relativ selten der Fall ist, und daß die Schuld daran nicht immer in der Widersetzlichkeit oder Gleichgültigkeit der Eltern, sondern bedauerlicher Weise gelegentlich auch in mangelnder Energie des Arztes liegt.

Es ist bekannt, daß sehr häufig die Schulen der Ausgangspunkt von Epidemien sind; es ist deßhalb zu verlangen, daß diejenigen Kinder, von welchen eine Verschleppung der Krankheit befürchtet werden muß, von den Schulen und andern ähnlichen Zusammenkünften ferne gehalten werden. Es kann dieses nicht bloß die Kinder betreffen, welche erkrankt sind, sondern alle diejenigen, welche in der gleichen Familie oder im Hause mit den Erkrankten in mehr oder weniger naher Berührung stehen. Es ist uns auch zur Kenntniß gekommen, daß in letzter Zeit Kinder, mit ansteckenden Krankheiten behaftet, in einer Weise mit Eisenbahn und Droschken von einem Ort an einen anderen verbracht worden sind, welche die größte Gefahr einer Weiterverbreitung der Krankheit in sich schloß. Es erscheint deßhalb dringend nöthig, daß auch der Transport von Kindern mit ansteckenden Krankheiten geregelt werde.

Von größter Wichtigkeit sind auch die Maßnahmen, welche nach Ablauf der Krankheiten getroffen werden, nämlich die Reinigung und Desinfektion der Wohnungen. Es gibt leider kein sicheres Mittel, das den Anforderungen einer gründlichen und ausreichenden Desinfektion entspricht. Aber sicher ist, daß eine ausgiebige und lange dauernde Lüftung der Zimmer und der ganzen Wohnung, gründliches Fegen der Böden und Holzverkleidung mit Soda und Abwaschen mit Sublimat, Abreiben der nicht waschbaren Wände und der Möbel mit weichem Brod, Entfernung und Auskochen von Bettzeug und andern ähnlichen Stoffen von größter Bedeutung sind. Wenn hievon etwas erwartet werden will, so muß es gründlich gemacht werden, und dieses kann nur unter Anleitung und Aufsicht einer Fachperson geschehen, als welche in erster Linie die Herren Aerzte zu betrachten sind.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache wird deßhalb Folgendes verfügt:

1. Wenn in einer Familie ein Kind an Scharlach, Croup oder Diphtheritis erkrankt ist, so ist sämtlichen Kindern dieser Familie untersagt, die Schule und ähnliche Zusammenkünfte zu besuchen; dieselben haben sich überhaupt möglichst des Verkehrs mit andern Kindern zu enthalten. Sofern die Kinder anderer Familien dieses Hauses von der infizierten Familie nicht genügend fern gehalten werden können, so ist die obenangeführte Maßregel auch auf die übrigen Kinder dieses Hauses auszudehnen. Das Verbot zum Besuche der Schule etc. darf nur durch ein schriftliches Zeugniß vom behandelnden Arzte aufgehoben werden.

2. Wenn in einem Schulhaus ein Fall der angeführten Krankheiten aufgetreten, so sind hier sämtliche Schulen sofort zu schließen und dürfen erst auf die Erklärung des Arztes hin, daß die Krankheit erloschen und eine Ansteckungsgefahr aller Voraussicht nach nicht mehr vorhanden und nachdem eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Wohnung und sämtlicher Abtritte des Schulhauses vorgenommen worden ist, wieder eröffnet werden.

3. Beim Auftreten genannter Krankheiten in einer Gemeinde ist es nach § 23 a und § 16 f des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 29. Februar 1876 der Ortsgesundheitskommission resp. dem ersten Amtsarzt anheimgestellt, die Schulen zu schließen. Die Wiedereröffnung darf nur mit Einwilligung derjenigen Amtsstelle erfolgen, welche die Schließung verfügt hat.

4. Wenn in einer Familie ein Fall von Scharlach, Croup oder Diphtheritis vorgekommen, so ist während der Dauer der Ansteckungsgefahr, worüber der Arzt zu entscheiden hat, jeder andern unerwachsenen Person der Zutritt in diese Familie strengstens untersagt.

5. Der Transport eines an Scharlach, Croup oder Diphtheritis Erkrankten darf in keinem Fall mit der Eisenbahn oder öffentlichen Fuhrwerken stattfinden, sondern hat mit Privatfuhrwerken, die möglichst leicht gereinigt werden können, oder mittelst des Krankenwagens der Stadt Luzern zu geschehen. Es sei an dieser Stelle bemerkt, daß der tit. Stadtrath von Luzern in zuvorkommender Weise den demselben gehörenden, sehr gut eingerichteten und relativ sehr leicht desinfizierbaren Krankenwagen gegen billige Entschädigung zur Verfügung stellt. Es bedarf jeweilen blos einer Anzeige, Depesche, an die tit. Direktion des Bürgerspitals Luzern, so wird für beförderliche Zusage des Wagens gesorgt. Nach erfolgtem Gebrauch sind jeder Art Fuhrwerke gründlichst zu reinigen und zu desinfizieren, und zwar betreffend den Krankenwagen auf Kosten des von demselben Gebrauchmachenden.

6. Wenn in einer Familie aufgetretene Erkrankungen von Scharlach, Croup oder Diphtheritis vom beigezogenen Arzt als erloschen bezeichnet werden, so daß die Erkrankten wieder völlig freigegeben werden können, so hat unter Anleitung und Aufsicht des Arztes und auf Kosten der betreffenden Familie, bei Unbemittelten dagegen auf Kosten der Wohn-Polizeigemeinde, eine möglichst gründliche Reinigung und Desinfektion, vorab des Krankenzimmers, überdies aber, soweit thunlich und nöthig, auch der übrigen Wohnung stattzufinden. Ueber den Modus der Desinfektion hat der Arzt zu entscheiden.

Zahl der Sterbefälle infolge infektiöser Krankheiten des Kindesalters in der Schweiz (1881—1890).

Jahr.	Masern.	Scharlach.	Diphtheritis und Croup.	Keuchhusten.	Total.	Gesamtzahl der Sterbefälle ohne die Todtgeborenen.	% der Sterbefälle.
1881	537	278	2246	861	3922	63,979	6,13
1882	250	316	2313	918	3797	62,849	6,04
1883	220	243	1504	441	2408	58,733	4,10
1884	157	247	1705	607	2716	58,301	4,66
1885	390	150	1468	643	2651	61,548	4,31
1886	341	99	1100	987	2527	60,061	4,21
1887	451	163	975	366	1955	58,939	3,32
1888	249	270	818	499	1836	58,229	3,15
1889	470	429	1070	734	2703	59,715	4,53
1890	481	400	990	586	2457	61,805	3,98
Durchschnitt	355	259	1419	664	2697	60,416	4,46

Bibliographie des Gesundheitswesens in der Schweiz.

Verzeichniß der für die gemeinsame Bibliothek des eidg. statistischen Bureau und des eidg. Sanitätsreferenten eingegangenen Geschenke. Zugleich als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.

Kanton Zürich. Gesetze und Verordnungen betreffend die öffentliche Gesundheitspflege. In-12^o. 308 Seiten. Winterthur, Druck von Geschwister Ziegler, 1892.

Jahresbericht der Gesundheitskommission Außersihl pro 1891.

Verwaltungsbericht der Direktion des Innern (Abtheilung Gesundheitswesen) des Kantons Bern für das Jahr 1891.

Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Bern, umfassend das Jahr 1891.

Mittheilungen des bernischen statistischen Bureau's. 1892.

Amtsbericht des Regierungsrathes des Kantons Glarus, Abtheilung Sanität und Landwirthschaft, umfassend den Zeitraum Mai 1891 bis Mai 1892.

Verwaltungsbericht des Sanitätsdepartements des Kantons Basel über das Jahr 1891.

Übersicht der Rechnungen sämmtlicher unter stadträthlicher Aufsicht stehenden Aemter und Verwaltungen der Stadt Schaffhausen pro 1890, nebst dem diese Periode umfassenden Verwaltungsbericht des Kleinen Stadtrathes.

Bekanntmachung.

Reproduzirt.

Da Druckschriften, welche zur Vertheilung an die Mitglieder der Bundesversammlung bestimmt sind, meistens in ungenügender Anzahl eingesandt werden, indem Nachforderungen, sowie der Bedarf des Archivs etc. unberücksichtigt gelassen werden, so wird *wiederholt* daran erinnert, daß für solche Schriften eine Auflage von *mindestens 250 Exemplaren* erforderlich (wo der deutsche und französische Text existirt, *250 deutsche* und *150 französische*), und daß bei direkter Vertheilung, d. h. ohne die Vermittlung unseres Drucksachenbureau's, ein etwelcher Reservenvorrath an letzteres eingesandt werden sollte. Besser ist jedoch die Vermittlung durch genanntes Bureau.

Bern, den 22. Dezember 1881.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Reproduzirt.

Die im Königreich Italien gebornen Söhne von Schweizern, welche seit zehn Jahren in Italien domizilirt waren, als jene geboren wurden (der Aufenthalt als Kaufmann gilt nicht als Domizil), werden hiemit benachrichtigt, daß sie gemäß Artikel 8 des italienischen Civilgesetzbuches von den italienischen Behörden als Italiener angesehen und daher zum Militärdienst in der italienischen Armee einberufen werden müssen, sofern sie nicht im Laufe des auf die erlangte Volljährigkeit folgenden Jahres, d. h. nach zurückgelegtem 21. Altersjahre, vor dem Civilstandsbeamten ihres Wohnortes, wenn sie in Italien wohnen, oder vor den diplomatischen oder Konsular-Agenten des Königreichs Italien, wenn sie außerhalb dieses Königreichs wohnen, eine Erklärung abgeben, daß sie die Eigenschaft als Fremde annehmen und daher die schweizerische Nationalität beibehalten wollen, — Alles im Sinne von Artikel 5 des erwähnten italienischen Civilgesetzbuches.

Ferner werden sie in Kenntniß gesetzt, daß nach Artikel 4 des Niederlassungs- und Konsularvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 22. Juli 1868 sie nicht in den italienischen Militärdienst berufen werden dürfen, bis sie das Alter der Majorrennität gesetzlich erreicht haben.

R o m, im Februar 1879.

Die schweiz. Gesandtschaft in Italien.

Indem der schweizerische Bundesrath die Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung anordnet, glaubt er zugleich die Kantonsregierungen, sowie die Gemeindebehörden darauf aufmerksam machen zu sollen, daß gemäß der Erklärung zu dem Niederlassungs- und Konsularvertrage mit Italien vom 22. Juli 1868 diejenigen Italiener, welche infolge Verzichtes, oder Erwerbung eines fremden Bürgerrechtes, oder wegen Annahme eines Amtes von einer fremden Regierung ohne Bewilligung ihrer heimatlichen Regierung, die italienische Nationalität verlieren, dennoch vom Militärdienste in der italienischen Armee nicht enthoben sind, noch von den Strafen, welche diejenigen treffen, die gegen ihr Vaterland (Italien) die Waffen tragen (Artikel 11 und 12 des bürgerlichen Gesetzbuches von Italien).

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, bevor er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Italiener betrachtet.

Sie werden selbst dann als Italiener betrachtet, wenn sie geboren sind, nachdem ihr Vater die italienische Nationalität verloren hat, sofern sie im Königreich Italien geboren sind und dort wohnen. In diesem Falle sind sie aber berechtigt, während des Jahres, welches dem Zeitpunkte des Eintrittes ihrer Volljährigkeit folgt, für die neue Nationalität ihres Vaters zu optiren. (Siehe Artikel 5 des zitierten Gesetzbuches.)

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, nachdem er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Fremde betrachtet, es sei denn, daß sie nach den im Artikel 5 des italienischen Civilgesetzbuches vorgeschriebenen Formen für die italienische Nationalität optiren und im Laufe des auf die Option folgenden Jahres im Königreiche Italien den Wohnsitz nehmen.

Sie werden ebenfalls als Italiener betrachtet, wenn sie in Italien ein öffentliches Amt angenommen, oder wenn sie in der Landarmee, oder bei den Seetruppen gedient, oder in anderer Weise im Königreiche der Militärdienstpflicht genügt haben, ohne wegen ihrer Eigenschaft als Fremde Einwendung zu erheben.

Bern, im Februar 1879.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Anzeige.

Bei der unterzeichneten Amtsstelle ist zum Preise von Fr. 1 zu beziehen:
Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.

Bern, den 5. November 1892.

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei.

Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes.

№ 237, vom 8. November 1892.

Rechtsdomizile von Versicherungsgesellschaften. Handelsregistereinträge. Schweizerische Emissionsbanken: Wochensituation; Rückruf von Banknoten. Bilanzen von Versicherungsgesellschaften. Post. Italienische Weine. Situation ausländischer Banken.

№ 238, vom 9. November 1892.

Konkurse. Nachlaßverträge. Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Deckung der Notenemission der schweizerischen Emissionsbanken. Französische Arbeiterschutzgesetzgebung. Situation ausländischer Banken.

№ 239, vom 12. November 1892.

Konkurse. Nachlaßverträge. Abhanden gekommene Werthtitel. Rechtsdomizile von Versicherungsgesellschaften. Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Tarifentscheide des eidgenössischen Zolldepartements in den Monaten September und Oktober 1892. Situation ausländischer Banken. Telegramme.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.11.1892
Date	
Data	
Seite	878-897
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 929

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.